



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 7. Oktober 2011

Medienmitteilung

—

Neues Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen

Im Ausführungsreglement des neuen Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen werden die Zuständigkeiten zwischen Eltern, Gemeinden, Kanton und Arbeitgebern aufgeteilt. Ausserdem legt das Reglement die Einzelheiten der Bedarfsbeurteilung durch die Gemeinden fest.

Das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Es ergänzt das neue Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), eines der wichtigsten Projekte des aktuellen Legislaturprogramms. Hauptziel ist es, den Bedürfnissen in Zusammenhang mit der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben gerecht zu werden und das Betreuungsangebot für die Eltern finanziell tragbar zu machen. Durch eine Aufteilung der Kosten unter den Eltern, den Gemeinden, dem Kanton und den Arbeitgebern können namentlich der Preis der Betreuungsplätze für die Eltern gesenkt, Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen entlastet und generell den Bedürfnissen der Familien von heute Rechnung getragen werden.

Rollenverteilung

Das FBR, das bei den verschiedenen Partnern in die Vernehmlassung geschickt wurde, teilt den einzelnen Behörden ihre jeweiligen Kompetenzen zu.

So fällt z. B. die Festlegung der durchschnittlichen Kosten der Betreuungseinrichtungen in die Kompetenz des Staatsrates. Die Erarbeitung des Bezugssystems obliegt der Direktion für Gesundheit und Soziales, während das Jugendamt (JA) für den operationellen Bereich zuständig ist. Dazu gehört u. a. die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen und die Beratung der Gemeinden und Privatpersonen.

Die Gemeinden spielen ihrerseits eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Anzahl und der Art der Betreuungsplätze in Krippen, Tagesfamilien, ausserschulischen Betreuungseinrichtungen oder Einrichtungen zur Sozialisierung der Kinder. Bereits haben mehrere Gemeinden eine solche Bedarfsabklärung mit den vom JA zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln durchgeführt; diese beinhaltet u. a. die Auswertung von statistischen Daten, Umfragen bei der Bevölkerung oder

Vergleichsstudien. Gemeinden, die noch keine Bedarfsabklärung durchgeführt haben, müssen dies noch bis zum 1. Oktober 2012 tun. Die Bedarfsabklärung muss alle vier Jahre wiederholt werden. Die Gemeinden haben dann die Möglichkeit, selber Plätze zu schaffen oder entweder direkt mit den Einrichtungen oder aber mit den Dachverbänden Vereinbarungen abzuschliessen. Sie haben Einfluss auf die Tarifgestaltung und können die Erteilung einer Subvention an die Einführung einer bestimmten Tarifskala knüpfen.

Diversifizierung der Finanzierung

Das neue Gesetz sieht eine Diversifizierung der Finanzierungsquellen zur Entlastung der Eltern vor: Zusätzlich zu ihrem und zum Beitrag der Gemeinden verpflichtet sich der Staat zu einem Beitrag in Höhe von 10 % der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der vorschulischen Betreuungseinrichtungen. Der Beitrag der Arbeitgeber beläuft sich derweil auf 0,4 Promille der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.

Dank eines mit einer Million dotierten Fonds zur Förderung der Schaffung von ausserschulischen Betreuungsplätzen kann jeder bis zum 30. Juni 2014 geschaffene Vollzeitbetreuungsplatz mit 3000 Franken unterstützt werden, was bedeutet, dass ungefähr 330 Plätze unterstützt werden können. Für das Schuljahr 2011-2012 rechnet man mit ungefähr 110 neuen Betreuungsplätzen.

Ein weiterer Fonds für die Krippen, dotiert mit 1 400 000 Franken (ergibt ca. 280 Plätze), steht ebenfalls zur Verfügung. Für 2012 sind knapp 100 neue Krippenplätze vorgesehen. Um in den Genuss der beiden Fonds zu kommen, müssen die Betreuungseinrichtungen folgende Mindestanforderungen nach FBR erfüllen: mindestens zehn Betreuungsplätze und Betreuung an fünf Tagen die Woche für die Krippen, mindestens zehn Betreuungsplätze und eine Betreuungseinheit (Morgen, Mittag, Nachmittag) an vier Tagen die Woche für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen.

Schliesslich schafft das FBR noch die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Plätzen, die eine spezifische Betreuung von Kindern mit Behinderung ermöglichen. Dadurch hat die GSD die Möglichkeit, Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an diese spezifischen Einrichtungen festzulegen.

Das FBR ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Aus technischen und administrativen Gründen auf Seiten der Arbeitgeber treten jedoch die Finanzierungsbestimmungen erst am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kontakt

—

Alexandre Grandjean, Juristischer Berater, T +41 26 305 29 04 (15 bis 16 Uhr)

Kommunikation

—

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T +41 26 305 29 02 oder M +41 79 347 51 38